Sechste Abteilung.

Landesverwaltung.

§ 19. Polizei.

Die Handhabung der Polizei liegt den Behörden der inneren Verwaltung ob, das sind unter oberster Aufsicht des Staatsministeriums des Innern bzw. Aufsicht der Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Distriktspolizeibehörden, nämlich die Bezirksämter, und in unmittelbaren Städten die Magistrate (in München Stadtmagistrat und Polizeidirektion). Den Bezirksämtern sind die Ortspolizeibehörden, das sind in Gemeinden mit städtischer Verfassung die Magistrate, in den Gemeinden mit Landgemeindeverfassung die Bürgermeister, unterstellt; in vom Wohnsitze des Bürgermeisters entfernten Orten können Ortsführer aufgestellt werden. Die Magistrate in den Städten werden durch Distriktsvorsteher unterstützt. Für die notwendigen Dienstleistungen bei Handhabung der Ortspolizei haben die Gemeinden geeignete Diener aufzustellen. Außerdem ist den Polizeibehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Gendarmerie, in München die Königliche Schutzmannschaft, beigegeben. Die in bezug auf Disziplin und übrige innere Verfassung militärisch eingerichtete, in persönlicher und disziplinärer Be-